

# Privatrechtliche Entgeltordnung Stöffel-Park

Stand: 21. März 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Stöffel-Park hat aufgrund § 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 9 KAG folgende Entgeltordnung beschlossen:

Der Zweckverband Stöffel-Park erhebt für die Benutzung des Parkgeländes sowie der Veranstaltungsräume durch die Besucherinnen und Besucher folgende Entgelte:

In den nachstehend aufgeführten Beträgen ist die Mehrwertsteuer von 19 % enthalten.

## 1. EINTRITT:

Erwachsene	7,00 €	
Kinder bis 14 Jahre	4,00 €	
Familienkarte	14,00 €	<i>Eine Familienkarte gilt für zwei Erwachsene und mindestens ein Kind oder für einen Erwachsenen mit mehreren Kindern (max. fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)</i>
Ermäßigter Eintritt	4,00 €	<i>(Behinderte, Schüler, Studenten und Auszubildende nach Vorlage des Ausweises)</i>

## Ermäßigter Eintritt bei Führungen

Erwachsene 3,50 €    Kinder bis 14 Jahre 2,00 €

2. VERANSTALTUNGSRÄUME:	2025	2026
Historische Werkstatt/Alte Schmiede	1.200 €	1.200 €
TERTIÄRUM	1.200 €	1.200 €
Café Kohleschuppen	600 €	600 €
Energiekostenzuschlag im Rahmen der Veranstaltung		
Pauschale	250 €	300 €

Für gemeinnützige Vereine werden 50 % der Miete und der volle Energiekostenzuschlag fällig. Für den begleitenden Förderverein, den Stöffelverein, sind drei Veranstaltungen frei, ab der vierten Veranstaltung 50 % der Miete und der volle Energiekostenzuschlag.

Zusatzleistungen wie Dekoration, Tischwäsche etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Entgelte sowie der Energiekostenzuschlag werden bei Vertragsunterzeichnung fällig. Bei Absage der Veranstaltung bis 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 100 € einbehalten. Bei Absagen ab 60 Tagen vor der Veranstaltung ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Im Voraus bezahlte Energiekosten werden im Falle der Absage erstattet.

## 3. GROSS- UND SONDERVERANSTALTUNGEN:

Für Groß- und Sonderveranstaltungen im Stöffel-Park werden die Entgelte nach individuellen Verhandlungen der Geschäftsführung vereinbart.

*Inkrafttreten: Die Entgeltordnung tritt am 21. März 2025 in Kraft. Auf bereits schriftlich zugesagte Buchungen von Veranstaltungen vor dem 21. März 2025 findet diese Gebührenerhöhung keine Anwendung.*

Westerburg, den 21. März 2025  
Markus Hof, Vorstandsvorsteher

**STÖFFEL**   
**PARK**  
TERTIÄR  
INDUSTRIE  
ERLEBNIS



**Bezeichnung des Flugmodells und ID-Nummer:**

---

---

Für den Stöffel-Park erlaubt Ihnen der Nutzungsberechtigte das von Ihnen bezeichnete Modell im Stöffel-Park unter Beachtung der „Ordnung zur Benutzung von Drohnen im Stöffel-Park“ zur unten angegebenen Zeit zu nutzen.

Hinweise zum Datenschutz: Ich als Antragsteller nehme zur Kenntnis, dass meine in dieser Einverständniserklärung mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

Ich als Antragsteller versichere, dass ich Autoren- und Nutzungsrechte nicht an Dritte weitergebe. Die beantragte Nutzung dient nicht der Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Und ich versichere, mich an die aktuell geltenden Gesetze zu halten sowie eine Haftpflichtversicherung für die eingesetzte Drohne/ den Flugkörper zu besitzen.

Mit der Unterschrift wird vom Antragsteller auch die Richtigkeit der Angaben bestätigt, und dass die „Ordnung zur Benutzung von Drohnen/Flugmodellen im Stöffel-Park“ gelesen wurde und eingehalten wird.

Die Genehmigung gilt für folgenden Anlass/Datum:

---

---

---

---